



Verfügung und Bekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Teilfläche eines Feldweges nördlich des Baugebiets „Mitterfeld IV“
(im Lageplan rot markiert)
Fl.Nr.: 645 Tfl., Gemarkung Parkstetten
Anfangspunkt: Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 640/1 Gemarkung Parkstetten
Endpunkt: Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 640/5, Gemarkung Parkstetten
Länge: 0,080 km
im Bereich der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen

2. Bekanntmachung:

Der unter 1. bezeichneten bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Parkstetten

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 10. Juni 2025

4. Sonstiges:

Im Zuge der Erschließung des neuen Baugebiets „Pfarrpfünde I“ ist es erforderlich eine Teilfläche des Feldweges Fl.Nr. 645, Gemarkung Parkstetten einzuziehen. Der Feldweg hat jede Verkehrsbedeutung verloren.

Beschluss des Gemeinderats Parkstetten vom 08. Mai 2025, TOP 05

Die Bekanntmachung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 17.00 und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden bei
Gemeindeverwaltung Parkstetten, Außenstelle Straubinger Straße 34, 94365 Parkstetten

in der Zeit vom 23. Mai 2025 bis 06. Juni 2025

Die Bekanntmachung wird außerdem auf der Homepage der Gemeinde Parkstetten veröffentlicht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

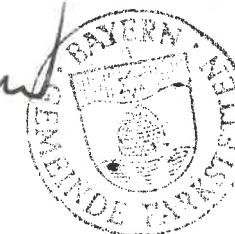
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Parkstetten, den 14.05.2025

Martin Panten
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Aushang:

Angeheftet am: 16. Mai 2025

Abgenommen am: